

Satzung zur Änderung der

HAUPTSATZUNG

Der Stadtrat von Pirmasens hat am 06.03.2023 aufgrund von

§ 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153)

folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3

Übertragung von Aufgaben

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 16 Ratsmitgliedern. Er berät die Beschlüsse des Stadtrates in allen wichtigen Angelegenheiten vor. Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 47 Abs. 1 der Gemeindeordnung handelt oder nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist, entscheidet er endgültig über
- a) Verpflichtungen und Verfügungen über Gemeindevermögen von 25.000,00 Euro bis 650.000,00 Euro im Einzelfall,
 - b) den Abschluss von langfristigen Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen für Grundstücke und Gebäude, wenn dem Vertrag eine besondere Bedeutung zukommt,
 - c) den Abschluss von Bürgschafts- und sonstigen Verträgen, soweit sie wesentliche Verpflichtungen für die Stadt enthalten oder Normativverträge darstellen,
 - d) Niederschlagungen gemeindlicher Forderungen von mehr als 10.000,00 Euro sowie Erlässe von mehr als 5.000,00 Euro im Einzelfall, denen keine Niederschlagungen durch den Hauptausschuss vorausgingen,
 - e) Teilerlässe gemeindlicher Forderungen nach der Insolvenzordnung (InsO) von mehr als 7.000 Euro im Einzelfall unter den Voraussetzungen, dass auch die anderen Gläubiger dem vorgelegten Schuldenbereinigungsplan zustimmen und der Schuldner die im Insolvenzverfahren festgesetzte Vergleichszahlung leistet.
 - f) Niederschlagungen gemeindlicher Forderungen aus kommunalen Leistungen des Jobcenters von mehr als 50.000 Euro sowie (Teil-)Erlässe von mehr

als 15.000 Euro im Einzelfall, denen keine Niederschlagung durch den Hauptausschuss vorausgingen.

- g) Die Hingabe von Darlehen bis 70.000 Euro,
- h) Darlehensaufnahmen,
- i) **Vergabeermächtigungen von 60.000,00 Euro bis 650.000 Euro,**
- j) die Feststellung von Kostenvoranschlägen von 60.000,00 Euro bis 650.000,00 Euro, **sofern die Maßnahme nicht Teil einer Vergabeermächtigung ist,**
- k) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen über 60.000,00 Euro im Einzelfall, **sofern sie nicht Teil einer Vergabeermächtigung sind,**
- l) die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen von 10.000,00 Euro sowie außerplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen von 5.000,00 Euro bis zu einem Betrag von jeweils 160.000,00 Euro,
- m) die Bauleitplanung (§§ 1 - 13 b Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. vom 3. November 2017) in der jeweils gültigen Fassung) mit Ausnahme
 - der Beschlüsse zur Aufstellung von Bauleitplänen (§ 2 Abs. 1 S. 2 BauGB),
 - des Satzungsbeschlusses (§10 Abs. 1 BauGB)
 - des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung,
 - der Beschlüsse zur Sicherung der Bauleitplanung (§§ 16 und 17 BauGB in der jeweils gültigen Fassung),
- n) die Sanierungsmaßnahmen gem. § 136 BauGB ff, mit Ausnahme des Einleitungsbeschlusses gem. § 141 Absatz 3 BauGB, als auch für den Satzungsbeschluss gem. § 142 BauGB,
- o) das Einvernehmen nach § 36 BauGB, soweit es sich nicht um Maßnahmen handelt, die städtebaulich von besonderer Bedeutung sind,
- p) die Erhebung von Vorausleistungen,
- q) die Behandlung von Petitionen im Sinne des § 16 b GemO
- r) die Entscheidungsfindung gemäß § 16 b Satz 2 GemO
- s) Einleitung/Fortführung von Gerichtsverfahren und Abschluss von Vergleichen, soweit von wesentlicher Bedeutung für die Gemeinde,
- t) die Einwerbung oder Annahme von Sponsingleistungen, Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen.

Der Ausschuss ist oberste Dienstbehörde im Sinne des Landespersonal-vertreitungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Ihm werden auch die Aufgaben gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 1 - 3 der Gemeindeordnung sowie § 20 Abs. 2 Satz 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastVO -) vom 02. Dezember 1971 (GVBl. S. 274) in der jeweils gültigen Fassung übertragen. Der Ausschuss entscheidet auch endgültig in den Fällen, in denen die Stadt anzuhören oder das Benehmen mit ihr herzustellen ist.

- (2) Der Stadtrat kann jederzeit weitere Ausschüsse durch Beschlüsse außerhalb dieser Satzung bilden.
- (3) Auf den Oberbürgermeister bzw. dem gemäß Geschäftsverteilungsplan zuständigen Dezernenten werden, soweit es sich nicht ohnehin um Geschäfte der laufen-

den Verwaltung handelt, gemäß § 47 Abs. 1 S. 3 der Gemeindeordnung die Aufgaben nach Abs. 1 **Buchstaben a, d, e, i, j, k und l** bis zu den dort genannten unteren Wertgrenzen, sowie die Stundung gemeindlicher Forderungen übertragen. Die Stundung gemeindlicher Forderungen aus kommunalen Leistungen des Jobcenters bis zu einem Betrag von 30.000 Euro wird im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung der Bundesagentur für Arbeit übertragen. **Auf den Oberbürgermeister bzw. dem gemäß Geschäftsverteilungsplan zuständigen Dezernenten werden ferner die Aufgaben nach Abs. 1 Buchstaben b, c, h, o und s übertragen**, soweit es sich nicht um Angelegenheiten mit wesentlicher Bedeutung für die Gemeinde handelt, außerdem die Aufgaben nach § 21 der Gaststättenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (4) Der Gemeinderat bildet neben dem Hauptausschuss einen Werkausschuss. Der Aufgabenbereich (Beratung und Entscheidung) ergibt sich aus der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wirtschafts- und Servicebetrieb der Stadt Pirmasens (WSP)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung. Insbesondere wird die Entscheidung über die Gewährung von Darlehen und Bürgschaften von bis zu 70.000,00 EUR und sonstige Verträge, soweit sie wesentliche Verpflichtungen für die Stadt enthalten oder Normativverträge darstellen, übertragen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt § 3 der Hauptsatzung in der Fassung vom 22. Februar 2005 außer Kraft.

Pirmasens, den

Markus Zwick
Oberbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. **die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,**
oder
2. **vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder**

Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ENTWURF